

Bekanntgabe Genehmigungsbeschluss Gemeinde Trin, Gesamtrevision Ortsplanung

Die Regierung des Kantons Graubünden hat mit Beschluss vom 03. März 2026 (Protokoll Nr. 151/2026) die von den Stimmberechtigten der Gemeinde Trin anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2024 beschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung mit nachfolgenden direkten Korrekturen, Anordnungen, Vorbehalten, Rückweisungen und Anweisungen gestützt auf Art. 49 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) genehmigt.

1. Baugesetz

Das Baugesetz wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt und folgender formellen Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 KRG auf Antrag der Gemeinde) genehmigt:

- a) Art. 61 Abs. 2 BauG (Verkehrsanlagen) wird gemäss Antrag der Gemeinde folgendermassen ergänzt: «Grundstücke, welche für Verkehrsanlagen benötigt werden, können durch die Gemeinde *nach Massgabe von Art. 97 KRG* enteignet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.»
- b) Der Gemeinde wird empfohlen, zur Umsetzung der im Baugesetz geforderten gestalterischen Einheit der privaten und öffentlichen Aussenräume ein Gestaltungskonzept auszuarbeiten oder die Gestaltungsberatung kontinuierlich sicherzustellen.

2. Zonenpläne

Die Zonenpläne 1:2000 Dorf/Digg, Mulin, Isla Bella, 1:5000 Trin Süd sowie der Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10 000 Trin Nord vom 21. Juni 2024 werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anordnungen, Auflagen, Vorbehalten, Anweisungen und Hinweisen genehmigt:

2.1 Anordnungen zur Mehrwertabgabe

2.1.1 Mehrwertabgabepflichtige Einzonungen

Folgende Einzonungen unterliegen der Mehrwertabgabepflicht nach Art. 1 9i ff. KRG:

- Einzonung Parzelle Nr. 2882: in Dorferweiterungszone 2
- Einzonung Parzelle Nr. 2883: in Dorferweiterungszone 2
- Einzonung Parzelle Nr. 2885: in Dorferweiterungszone 2
- Einzonung Parzelle Nr. 3627: in Dorfzone

2.1.2 Nicht mehrwertabgabepflichtige Einzonungen

Die übrigen marginalen Einzonungen in den Zonenplänen vom 21. Juni 2024 unterliegen nicht der Mehrwertabgabepflicht nach Art. 19i ff. KRG.

2.1.3 Genehmigungsvorbehalt

Die Genehmigung der Einzonung gemäss Ziffer 2.1.1 hiavor erfolgt unter der Bedingung, dass die Gemeinde die Veranlagungsverfügung effektiv erlässt und diese in Rechtskraft erwachsen ist.

2.1.4 Bezug der fälligen Abgabe

Die Gemeinde wird angewiesen, die veranlagte Mehrwertabgabe in Rechnung zu stellen, sobald sie fällig ist. Die Fälligkeit tritt ein, wenn das von der Mehrwertabgabepflicht betroffene Grundstück veräussert wird oder wenn für das Grundstück eine Baubewilligung erteilt wird.

2.2 Anordnungen von Bauverpflichtungen

2.2.1 Einzonungen ohne Bauverpflichtung

Für die Einzonungen in den Zonenplänen vom 21. Juni 2024 bestehen aufgrund fehlender eigenständigen Mobilisierbarkeit keine gesetzlichen Bauverpflichtungen gemäss Art. 19c KRG.

2.2.2 Bestehende Bauzonen mit Bauverpflichtung

Für die im Zonenplan mit einer Bauverpflichtung belegten Bauzonen gilt die gesetzliche Bauverpflichtung gemäss Art. 19g KRG und Art. 10 BauG.

2.3 Weitere Vorbehalte und Hinweise

- a) Die Gewässerraumzone in Abschnitt 4 des Bachs Turnigla wird nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass in Bereichen der Lagerzone, welche von der Gewässerraumzone überlagert werden, keine neuen Bauten und Anlagen zugelassen werden dürfen.
- c) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass sich bis zur Genehmigung der Grundwasserschutzzonen durch die Regierung noch Anpassungen an den Geometrien der Schutzzonen ergeben können.
- d) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass durch die Zuordnung der Campingplatzzone zur Lärm-Empfindlichkeitsstufe III hier höhere Lärmbelastungen einwirken dürfen.

3. Generelle Gestaltungspläne

Die Generellen Gestaltungspläne 1:2000 Dorf/Digg, Mulin sowie 1:5000 Trin Süd vom 21. Juni 2024 werden im Sinne der Erwägungen mit folgender Empfehlung genehmigt:

- Der Gemeinde wird empfohlen, die nutzungsplanerische Umsetzung der Inventarliste der schutzwürdigen Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten hinsichtlich der Ökonomiegebäude Assek.-Nr. 723-A, Assek.-Nr. 823A und Assek.-Nr. 748A bei nächster Gelegenheit zu prüfen.

4. Generelle Erschliessungspläne – Verkehr und Ver- und Entsorgung

Die Generellen Erschliessungspläne Verkehr 1:2000 Dorf/Digg, Verkehr 1:2000 Mulin, Verkehr und Ausstattung 1:5000 Trin Süd, Verkehr 1:10 000 Trin Nord, Ver- und Entsorgung 1:2000 Dorf/Digg, Ver- und Entsorgung 1:2000 Mulin, Ver- und Entsorgung 1:5000 Trin Süd vom 21. Juni 2024 werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen, folgendem Hinweis und folgender direkter Korrektur (Korrektur gemäss Art. 49 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) genehmigt:

- a) Die Gemeinde wird ersucht, für Parkplätze im Waldareal eine Bewilligung für nachteilige Nutzungen des Waldareals beim Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) einzuholen.
- b) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldareals des DIEM vom 30. Juli 2004 für den Parkplatz am Crestasee am 31. Dezember 2024 abgelaufen ist.
- c) Der Eintrag im Generellen Erschliessungsplan für den Parkplatz im Gebiet Stavel da Digg wird im Einverständnis mit der Gemeinde um ca. 130 m nach Westen verschoben.

Die Planungsbeschwerden werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.

Der vollständige Regierungsbeschluss kann auf der Gemeindeverwaltung Trin, Via Principala 59, 7014 Trin, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Bei Fragen kann die Gemeinde auch telefonisch unter Tel. 081 635 11 37 kontaktiert werden. Die Unterlagen sind auch unter www.trin.ch/projekte/ortsplanung/ aufgeschaltet.

Gegen die im Genehmigungsbeschluss enthaltenen direkten Korrekturen, Anordnungen, Vorbehalte, Rückweisungen und Anweisungen kann innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum (vom 13.03.2026 bis 13.04.2026) nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden.